Gemeinde Inzigkofen

Landkreis Sigmaringen

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 10.10.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V.m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 19.11.2020 erhält folgende Fassung:

1. Bestattungsgebühren:

1.1	Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	798,60 €
1.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	150,00 €
1.3	Ein Zuschlag zu 1.1 und 1.2 für Bestattungen am Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	100,00 %
1.4	Beisetzung von Aschen	266,20 €
1.5	Ein Zuschlag zu 1.4 für Beisetzungen von Aschen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	100,00 %

2. Grabnutzungsgebühren

2.a)	Reihengräber	
2.1.1	Überlassung eines Einzelgrabes	
2.1.2	Für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	598,95 €
2.1.3	Für Personen unter 10 Jahren	200,00 €
2.1.4	Überlassung eines Urneneinzelgrabes	633,60 €

2.b)	Wahlgräber	
2.2.1	Einzelgrab (doppeltief)	1.197,90 €
2.2.2	Doppelgrab (einfachtief)	2.395,80 €
2.2.3	Doppelgrab (doppeltief)	3.327,50 €
2.2.4	Urnengrab (Doppelgrab)	633,60 €
2.2.5	Urnenstele	1.197,90 €

3. Verlängerung von Nutzungsrechten

3.1	Einzelgrab (doppeltief)	47,92 €/Jahr
3.2	Doppelgrab (einfachtief)	95,83 €/Jahr
3.3	Doppelgrab (doppeltief)	133,10 €/Jahr
3.4	Urnengrab (Doppelgrab)	42,24 €/Jahr
3.5	Urnenstele	79,86 €/Jahr

4. Leichenhalle

4.1	Benutzung der Leichenhalle für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	165,00 €
4.2	Benutzung der Leichenhalle für Personen unter 10 Jahren	0,00 €

5. Sonstige Leistungen

5.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	67,00 €
5.2	Zuschlag zu 5.1 in besonders erschwerten Fällen	50,00 %
5.3	Zusätzlich zu 5.1 und 5.2 werden Fremdkosten für Geräteeinsatz (z. Bsp. Bagger) in tatsächlich angefallener Höhe berechnet	

6. Rasengräber

	Zuschlag für die Unterhaltung von Rasengräbern	1.000,00 €

7. Auswärtigenzuschlag

	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 4 Friedhofssatzung zu Nr. 1 bis 6	75,00 %

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 19.11.2020 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Inzigkofen, 10. Oktober 2024
Bürgermeisteramt

Bernd Gombold
Bürgermeister